



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Generaldirektion Bildung und Kultur

Direktion Kultur, Politik im audiovisuellen Bereich und Sport
Politik im audiovisuellen Bereich

Öffentliche Ausschreibung DG EAC 02/04

Studie über die wirtschaftlichen und kulturellen Auswirkungen (insbesondere auf Koproduktionen) von Territorialisierungsklauseln staatlicher Beihilferegeln für Filme und audiovisuelle Produktionen

Auftraggeber: Europäische Kommission

Spezifikationen

1. VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE FÖRDERFÄHIGKEIT

An dieser Ausschreibung können sich Bieter aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums sowie aus den Unterzeichnerstaaten des im Rahmen der Welthandelsorganisation geschlossenen Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen entsprechend dem Grundsatz der Gegenseitigkeit beteiligen.

2. KOSTEN

Die Kosten für die Übermittlung des Angebots trägt der Bieter.

3. PROTOKOLL ÜBER DIE VORRECHTE UND BEFREIUNGEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Gemäß Artikel 3 und 4 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften vom 8 April 1965 (ABl. Nr. 152 vom 13. Juli 1967) sind die Gemeinschaften von allen Zöllen, indirekten Steuern und Verkaufsabgaben befreit. Die Mitgliedstaaten nehmen aufgrund von Belegen nachträgliche Erstattungen an die Kommission vor oder gewähren ihr unmittelbare Befreiungen. Der öffentliche Auftraggeber erteilt dem Auftragnehmer hierzu entsprechende Anweisungen.

4. VARIANTEN

Angebote für nur einen Teil der betreffenden Dienstleistungen sind nicht zulässig. Varianten sind nicht zulässig.

5. LOSE

Entfällt

6. UNTERVERGABE

Unterverträge sind zulässig, soweit der Wert der Leistungen, die durch Unterverträge vergeben werden sollen, nicht 50 % des Vertragswertes übersteigt. Alle Unterverträge müssen vom öffentlichen Auftraggeber genehmigt werden, indem er das Angebot des Auftragnehmers annimmt oder indem das Angebot Gegenstand eines Nachtrags zum Vertrag wird, wenn es vom Auftragnehmer nach Vertragsunterzeichnung vorgelegt wird. Ein solcher Nachtrag wird ausnahmsweise nur dann bewilligt, wenn der Auftraggeber der Auffassung ist, dass die Untervergabe zur Vervollständigung des Projekts erforderlich ist, und wenn dies zu keiner Wettbewerbsverzerrung führt.

Der Bieter muss in seiner Projektbeschreibung eindeutig angeben, welche Teile der Arbeiten untervergeben werden sollen, sowie alle Nachunternehmer nennen, die mehr als 10 % der Arbeiten (gemessen an deren Wert) ausführen. Gemäß Ziffer 6 nachstehend sind ferner ausführliche Angaben zu diesen Nachunternehmern zu machen.

7. HERKUNFT DES BIETERS

Der Bieter muss die *Angaben zum Bieter* in Anhang 3 ausfüllen. Der Vordruck ist vom Bieter oder einer von ihm beauftragten Person zu unterzeichnen.

Ein ausgefüllter, unterzeichneter Anhang 3 ist für jeden Nachunternehmer einzureichen, der mehr als 10 % der Arbeiten (gemessen an deren Wert) ausführen soll.

In Anhang 3 muss der Bieter angeben, in welchem Staat er seinen Firmen- oder Wohnsitz hat. Ferner muss er seine Anmeldung unter der angegebenen Adresse durch die nach einzelstaatlichem Recht geforderten diesbezüglichen Nachweise belegen. Für Nachunternehmen sind keine zusätzlichen Nachweise erforderlich. Bei natürlichen Personen: Vorzulegen ist eine Kopie von Geburtsurkunde, Personalausweis, Reisepass oder Führerschein.

Alle Angebote sind von einem genau bezeichneten Bieter mit Rechtspersönlichkeit einzureichen. Angebote von Bietergemeinschaften sind möglich; ist der Zusammenschluss jedoch rechtlich nicht abgesichert, so ist dessen Leiter eindeutig zu benennen, und er gilt als Bieter. Erhält der Bieter den Zuschlag, so schließt der öffentliche Auftraggeber den Vertrag ausschließlich mit ihm. Die übrigen Mitglieder der Bietergemeinschaft werden in Bezug auf Bieter und Vertrag als Nachunternehmer betrachtet.

8. AUSSCHLUSSKRITERIEN

(1) Von der Teilnahme an einer Ausschreibung ausgeschlossen werden Bieter,

(a) die sich im Konkursverfahren, in Liquidation oder im gerichtlichen Vergleichsverfahren befinden oder ihre gewerbliche Tätigkeit eingestellt haben oder sich aufgrund eines in den einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgesehenen gleichartigen Verfahrens in einer vergleichbaren Lage befinden;

(b) die aufgrund eines rechtskräftigen Urteils aus Gründen bestraft worden sind, die ihre berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellen;

(c) die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung begangen haben, welche vom Auftraggeber nachweislich festgestellt wurde;

(d) die ihrer Pflicht zur Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen, Steuern oder sonstigen Abgaben nach den Rechtsvorschriften des Landes ihrer Niederlassung, des Landes des öffentlichen Auftraggebers oder des Landes der Auftrags Erfüllung nicht nachgekommen sind;

(e) die rechtskräftig wegen Betrug, Korruption, Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung oder einer anderen gegen die finanziellen Interessen der Gemeinschaften gerichteten Handlung verurteilt worden sind;

(f) bei denen im Zusammenhang mit einem anderen Auftrag oder einer Finanzhilfe aus dem Gemeinschaftshaushalt eine schwere Vertragsverletzung wegen Nichterfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen festgestellt worden ist.

(2) Der Bieter muss bestätigen, dass die oben genannten Ausschlusskriterien nicht auf ihn zutreffen, indem er das als Anhang 4 beigefügte Formular („Erklärung in Bezug auf die Ausschlusskriterien“) ausfüllt und unterzeichnet.

(3) Der Bieter muss **ferner nachweisen**, dass er sich in keiner der unter Punkt **(a)**, **(b)**, **(d)** und **(e)** vorstehend genannten Situationen befindet. Der Nachweis ist in einer der unter Ziffern (4), (5) und (6) beschriebenen Formen zu erbringen.

(4) In den unter a), b) oder e) genannten Fällen ist ein Strafregisterauszug neueren Datums oder in Ermangelung eines solchen eine gleichwertige Bescheinigung einer zuständigen Gerichts- oder Verwaltungsbehörde des Ursprungs- oder Herkunftslandes vorzulegen, aus der hervorgeht, dass diese Anforderungen erfüllt sind. Wenn der Bieter eine juristische Person ist und die Rechtsvorschriften des Landes, in dem er niedergelassen ist, die Ausstellung solcher Urkunden für juristische Personen nicht zulassen, so sind diese für eine natürliche Person, beispielsweise den Unternehmensleiter oder jede andere Person vorzulegen, die in Bezug auf den Bieter über eine Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnis verfügt.

(5) In dem unter Buchstabe (d) genannten Fall sind von den zuständigen Behörden des betreffenden Staates kürzlich ausgestellte Bescheinigungen oder Schreiben vorzulegen. Aus diesen Urkunden muss hervorgehen, welche Steuern und Sozialversicherungsabgaben der Bieter zu zahlen verpflichtet ist; hierzu gehören beispielsweise Mehrwertsteuer, Einkommensteuer (nur bei natürlichen Personen), Körperschaftsteuer (nur bei juristischen Personen) und Sozialversicherungsbeiträge.

(6) Wird eine solche unter Ziffern (4) oder (5) beschriebene Bescheinigung in den unter Buchstabe (a), (b), (d) oder (e) genannten Fällen von dem betreffenden Land

nicht ausgestellt, so kann sie durch eine eidesstattliche oder eine feierliche Erklärung ersetzt werden, die der betreffende Auftragnehmer vor einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde, einem Notar oder einer dafür zuständigen Berufsorganisation des Ursprungs- oder Herkunftslandes abgibt.

(7) Von der Auftragsvergabe ausgeschlossen werden Bewerber oder Bieter, die zum Zeitpunkt des Vergabeverfahrens:

(a) sich in einem Interessenkonflikt befinden,

(b) im Zuge der Mitteilung der vom öffentlichen Auftraggeber für die Teilnahme an der Ausschreibung verlangten Auskünfte falsche Erklärungen abgegeben haben oder die verlangten Auskünfte nicht erteilt haben.

(8) Gegen Bieter, auf die einer der oben genannten Ausschlussgründe zutrifft, kann der öffentliche Auftraggeber gemäß den Artikeln 93, 94 und 96 der Haushaltsordnung (Verordnung Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002) und dem Artikel 133 der Durchführungsverordnung (Verordnung Nr. 2342/2002 der Kommission vom 23. Dezember 2002) verwaltungsrechtliche oder finanzielle Sanktionen verhängen.

9. AUSWAHLKRITERIEN

Der Bieter muss seine wirtschaftliche, finanzielle, technische und berufliche Leistungsfähigkeit nachweisen. Hat ein Bieter die genannten Unterlagen nicht vorgelegt oder werden die oben genannten Kriterien auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen als nicht erfüllt betrachtet, so wird der Bieter ausgeschlossen.

9.1. Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

9.1.1. Der Bieter muss ausreichende wirtschaftliche und finanzielle Mittel nachweisen, um die Aufgaben innerhalb des in der Leistungsbeschreibung genannten Zeitplans und gemäß dem im Vertragsentwurf in Anhang 2 festgelegten Zeitplans für die Zahlungen erfüllen zu können.

9.1.2. Plant der Bieter die Vergabe von Unteraufträgen oder die Inanspruchnahme anderer Einrichtungen, so muss er nachweisen, dass die für die Ausführung des Auftrags erforderlichen Ressourcen zur Verfügung stehen, z. B. durch eine Zusicherung der betreffenden Einrichtungen, dem Bieter diese Ressourcen zur Verfügung zu stellen.

9.1.3. Die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit muss durch folgende zusätzlichen Nachweise belegt werden:

9.1.3.1. entsprechende Bankerklärungen oder Nachweis einer entsprechenden Berufshaftpflichtversicherung;

9.1.3.2. Bilanzen oder Bilanzauszüge mindestens der letzten beiden Geschäftsjahre, falls deren Veröffentlichung in dem Land, in dem der Wirtschaftsteilnehmer ansässig ist, gesetzlich vorgeschrieben ist;

9.1.3.3. eine Erklärung über den Gesamtumsatz und den Umsatz, die im Zusammenhang mit den auftragsrelevanten Dienstleistungen während eines Zeitraums erwirtschaftet wurden, der die letzten drei Geschäftsjahre umfassen kann.

9.2. Technische und berufliche Leistungsfähigkeit

9.2.1. Der Bieter muss folgende Kriterien erfüllen:

9.2.1.1. angemessene Erfahrung in den Bereichen Wirtschaft, Recht, Steuern und Kino, wie unter Ziffer 5.1 von Anhang 1 „Leitungsbeschreibung“ erläutert;

9.2.1.2. nachgewiesene Fähigkeit zur Schaffung eines Teams, das die notwendigen Arbeiten in allen Ländern und Sprachen, die für die Studie erforderlich sind, durchführen kann.

9.2.2. Die Erfüllung der vorgenannten Kriterien ist gegenüber dem öffentlichen Auftraggeber durch folgende Nachweise zu belegen:

9.2.2.1. Bildungsabschlüsse und berufliche Qualifikationen des Bieters und/oder der leitenden Mitarbeiter des Unternehmens und insbesondere der Personen, die für die Erbringung der Leistungen gemäß den Anforderungen von Ziffer 5.1 des Anhangs 1 „Leitungsbeschreibung“ verantwortlich sind;

9.2.2.2. Liste der wesentlichen in den letzten drei Jahren erbrachten Dienstleistungen mit Angabe des Rechnungswerts, des Ausführungszeitpunkts sowie des öffentlichen oder privaten Empfängers.

10. ZUSCHLAGSKRITERIEN

Den Zuschlag erhält der Bieter, der auf Grundlage folgender Kriterien das wirtschaftlich günstigste Angebot einreicht:

10.1 Qualitative Kriterien (70 Punkte)

10.1.1. *Effizienz der vorgeschlagenen Vorgehensweise, des Arbeitsplans und der Humanressourcen für die Durchführung der Aufgaben gemäß Ziffer 3.2, Teil A des Anhangs 1 „Leitungsbeschreibung“. (15 Punkte)*

10.1.2. *Effizienz der vorgeschlagenen Vorgehensweise im Hinblick auf die erforderliche Auswahl der Quellen, die Erhebung und die Verarbeitung der wirtschaftlichen und rechtlichen Daten für die*

Aufgaben gemäß Ziffer 3.2, Teil A des Anhangs 1 „Leitungsbeschreibung“ (10 Punkte)

- 10.1.3. *Effizienz der vorgeschlagenen Vorgehensweise, des Arbeitsplans und der Humanressourcen für die Durchführung der Aufgaben gemäß Ziffer 3.2, Teil B des Anhangs 1 „Leitungsbeschreibung“. Die Vorgehensweise betrifft insbesondere die Identifizierung einer repräsentativen Auswahl von Filmen und die Kriterien für die Einstufung von Filmen mit kleinem bis mittlerem Budget im Unterschied zu Filmen mit großem Budget. (5 Punkte)*
- 10.1.4. *Effizienz der vorgeschlagenen Vorgehensweise im Hinblick auf die erforderliche Auswahl der Quellen, die Erhebung und die Verarbeitung der wirtschaftlichen und rechtlichen Daten für die Aufgaben gemäß Ziffer 3.2, Teil B des Anhangs 1 „Leitungsbeschreibung“ (10 Punkte)*
- 10.1.5. *Effizienz der vorgeschlagenen Vorgehensweise, des Arbeitsplans und der Humanressourcen für die Durchführung der Aufgaben gemäß Ziffer 3.2, Teil C des Anhangs 1 „Leitungsbeschreibung“ (12 Punkte)*
- 10.1.6. *Effizienz der vorgeschlagenen Vorgehensweise im Hinblick auf die erforderliche Auswahl der Quellen, die Erhebung und die Verarbeitung der wirtschaftlichen und rechtlichen Daten für die Aufgaben gemäß Ziffer 3.2, Teil C des Anhangs 1 „Leitungsbeschreibung“ (3 Punkte)*
- 10.1.7. *Effizienz der vorgeschlagenen Vorgehensweise, des Arbeitsplans und der Humanressourcen für die Durchführung der Aufgaben gemäß Ziffer 3.2, Teil D des Anhangs 1 „Leitungsbeschreibung“. (10 Punkte)*
- 10.1.8. *Effizienz der vorgeschlagenen Vorgehensweise im Hinblick auf die erforderliche Auswahl der Quellen, die Erhebung und die Verarbeitung der wirtschaftlichen und rechtlichen Daten für die Aufgaben gemäß Ziffer 3.2, Teil D des Anhangs 1 „Leitungsbeschreibung“. (5 Punkte)*

Die oben aufgeführten Kriterien werden anhand folgender Unterlagen überprüft:

- Beschreibung der Methodik, in der darzulegen ist, wie die in der Leistungsbeschreibung vorgesehenen Ziele und Ergebnisse erreicht werden sollen; u. a. ist darin auf Folgendes einzugehen: Zeitplan, Organisation der Arbeiten, Einteilung der Mitarbeiter für unterschiedliche Aufgaben, Vorabbewertung der voraussichtlichen Schwierigkeiten und der angestrebten Ergebnisse, erwartete Ergebnisse und deren Präsentation;
- Lebensläufe der vom Bieter vorgeschlagenen Mitarbeiter einschließlich Angaben zur Funktion der einzelnen Mitarbeiter im Rahmen der Auftragsausführung;

- Kohärenz zwischen dem Inhalt des Formulars in Anhang 5 (Preis und Finanzplan) und der vorgeschlagenen Vorgehensweise;
- ggf. Ergebnisse eines Gesprächs über die vorgeschlagene Vorgehensweise.

Diese Kriterien werden mit folgenden Noten beurteilt:

- Ausgezeichnet = 5/5 Punkten für das jeweilige Kriterium,
- Gut = 4/5 Punkten für das jeweilige Kriterium,
- Ausreichend = 3/5 Punkten für das jeweilige Kriterium,
- Nicht ausreichend = 2/5 Punkten für das jeweilige Kriterium,
- Mangelhaft = 1/5 Punkten für das jeweilige Kriterium.

Abgelehnt werden Bieter mit weniger als:

- 15 Punkten für die Kriterien 10.1.1. und 10.1.2 (von maximal 25 Punkten)
- 9 Punkten für die Kriterien 10.1.3. und 10.1.4 (von maximal 15 Punkten)
- 9 Punkten für die Kriterien 10.1.5. und 10.1.6 (von maximal 15 Punkten)
- 9 Punkten für die Kriterien 10.1.7. und 10.1.8 (von maximal 15 Punkten)

10.2. Preis (30 Punkte)

Das günstigste annehmbare Angebot erhält die Höchstpunktzahl. Für die übrigen Angebote werden Punktzahlen nach Maßgabe der Differenz zwischen dem Preis des jeweiligen Angebots und dem Preis des günstigsten annehmbaren Angebots vergeben.

11. KEINE VERPFLICHTUNG ZUR AUFTRAGSVERGABE

Die Einleitung eines Vergabeverfahrens verpflichtet die Kommission nicht zur Vergabe des Auftrags. Nicht berücksichtigte Bieter haben gegenüber der Kommission keine Entschädigungsansprüche. Dies gilt auch dann, wenn die Kommission auf die Auftragsvergabe verzichtet.

12. VERTRAG

Der Bieter hat bei Erstellung seines Angebots die Bestimmungen des Mustervertrags in der Anlage zu diesen Spezifikationen zu berücksichtigen (Anhang 2). Der Bieter nimmt die im Mustervertrag enthaltenen Bedingungen an.

13. SICHERHEITSLAISTUNG BEI VORFINANZIERUNG

Der öffentliche Auftraggeber wird vom Auftragnehmer eine Sicherheitsleistung über den gesamten Vorfinanzierungsbetrag verlangen, wenn dieser Betrag 50 000 €

übersteigt. Die Sicherheit wird von einer Bank oder einem zugelassenen Finanzinstitut gestellt. Sie kann durch die selbstschuldnerische Bürgschaft eines Dritten ersetzt werden. Die Sicherheit lautet auf Euro. Ihr Zweck besteht darin, die Bank, das Finanzinstitut oder den Dritten unwiderruflich selbstschuldnerisch und auf erste Anforderung für die Verbindlichkeiten des Auftragnehmers haftbar zu machen.

Ihre Freigabe erfolgt im Zuge der Verrechnung der Vorfinanzierung mit den Zwischenzahlungen oder der Zahlung des Restbetrags, die nach Maßgabe des Vertrags geleistet werden.

14. VERLÄNGERUNG ODER ERWEITERUNG

Änderungen des Vertrags (beispielsweise eine Verlängerung) sind nur möglich, sofern der öffentliche Auftraggeber sie als für den Abschluss des Projekts erforderlich erachtet und der Auftragnehmer keinen Einfluss auf den Grund der Änderung hat.

15. VERÖFFENTLICHUNG

Die Europäische Kommission behält sich die Rechte an den Berichten sowie an ihrer Vervielfältigung und Veröffentlichung vor. Jedes Schriftstück, das zur Gänze oder teilweise auf den im Rahmen des Vertrags durchgeführten Arbeiten beruht, darf nur mit vorherigem schriftlichem Einverständnis der Europäischen Kommission veröffentlicht werden.

16. ANHÄNGE:

Folgende Unterlagen sind als Anhänge Teil dieser Spezifikationen:

Anhang 1 Leistungsbeschreibung

Anhang 2 Vertragsentwurf (zur Information)

Anhang 3 Angaben zum Bieter/Nachunternehmer (eine Kopie ist vom Bieter und je eine Kopie von den einzelnen Nachunternehmern auszufüllen und zu unterzeichnen)

Anhang 4 Erklärung in Bezug auf die Ausschlusskriterien (vom Bieter auszufüllen und zu unterzeichnen)

Anhang 5 Preis und Finanzplan (vom Bieter auszufüllen und zu unterzeichnen)